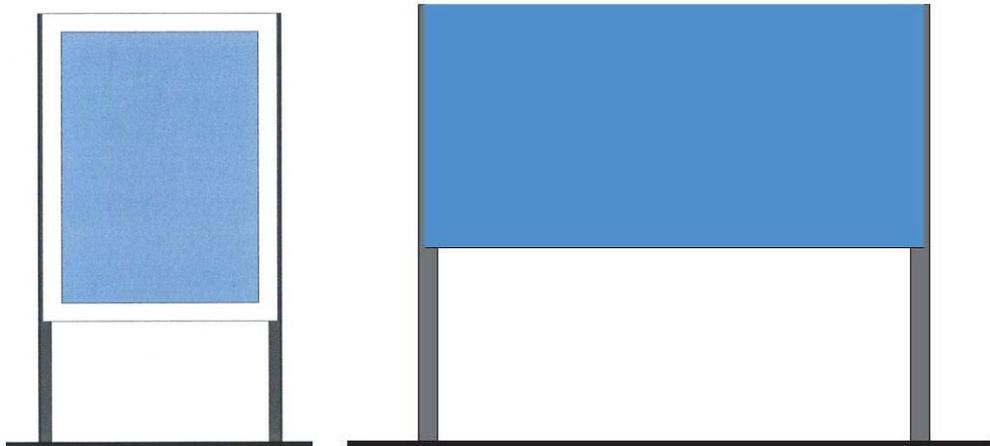


Einwohnergemeinde Brienz



VERORDNUNG

über die Plakatierung vom 30. April 2012



Der Gemeinderat von Brienz

gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)
- das Einführungsgesetz zum ZGB vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1)
- das See- und Flussufergesetz vom 6. Juni 1982 (BSG 704.1)
- das Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
- das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
- die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.1)
- den Gesamtbauentscheid vom 23. November 2011
(Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli)
- den Gesamtbauentscheid vom 4. Juni 2010
(Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli)

beschliesst:

Art. 1 Zweck

- ¹ Mit dieser Verordnung wird die Plakatierung in der Gemeinde Brienz geregelt.
- ² Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Verordnung abweichen, solange das übergeordnete Recht eingehalten wird.

Art. 2 Normale Plakatierung

- ¹ An folgenden Standorten der Gemeinde Brienz sind Plakatvitri­nen aufgestellt, welche einen **Ortsplan** mit Hinweisen auf Sehenswürdigkeiten enthalten:

- Lindellen
- Rössliplatz
- Fischerbrunnenplatz
- Bärenplatz
- Bahnhofplatz

Die restlichen Flächen dieser Plakatvitri­nen steht für den Aushang von **Veranstaltungen** zur Verfügung, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährden oder nicht gegen die Sittlichkeit verstossen.

- ² Diese Plakatvitri­nen werden von **Brienz Tourismus** unterhalten. Aushänge von stattgefundenen Veranstaltungen sind umgehend zu entfernen.
- ³ Die Plakate für eine einzelne Veranstaltung dürfen die Grösse A3 nicht überschreiten.
- ⁴ Die Plakate für Anlässe von Briener Vereinen und Gruppierungen haben Vorrang vor auswärtigen Veranstaltungen.
- ⁵ Der Aushang der Plakate hat frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Art. 3 Dorfeingänge

- ¹ Zusätzlich stehen an den Dorfeingängen Ost und West Plakatvitri-
nen zur Verfügung, welche für bewilligte **Brienzer Grossveranstaltungen** verwendet werden.
- ² Diese Plakatvitri-
nen werden von der **Baugruppe Brienz** unterhalten.
- ³ Die Veranstaltungen sind im Weltformat einfach oder zweifach zu plakatieren.
- ⁴ Der Aushang der Plakate hat frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.
- ⁵ Finden keine Veranstaltungen statt, plakatiert die Baugruppe mit allgemeinen **Fremden-
verkehrsplakaten** für Brienz oder **Brienzer Institutionen** oder mit einem **Willkommens-
gruss**.
- ⁶ Veranstaltungen ausserhalb von Brienz werden nicht an den Dorfeingängen plakatiert.

Art. 4 Weitere Plakatstellen

Die weiteren Plakatstellen sind privat und bzw. befinden sich nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften bzw. vorangegangene Beschlüsse aufgehoben.

Brienz, 30. April 2012

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär

Annelise Zimmermann

Thomas Dräyer